

Antrag

**der Abgeordneten André Trepoll, Dr. Jens Wolf, Joachim Lenders,
Dietrich Wersich, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Senatoren und Staatsräte gleichstellen – Altersversorgung erst nach
fünf Jahren Dienst**

Im Januar 2013 hat Hamburg als vorletztes aller Bundesländer auf Antrag der CDU-Fraktion die Wahlperiode für seine Volksvertretung von vier auf fünf Jahre angehoben und damit einen überfälligen Schritt vollzogen. Allerdings sind notwendige, damit einhergehende Änderungen anderer Gesetze nicht vollständig erfolgt. So ist in § 14 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 des Senatsgesetzes (SenatsG) nach wie vor vorgesehen, dass ehemalige Mitglieder des Senats ein Ruhegehalt erhalten, wenn sie ihr Amt entweder mindestens vier Jahre oder für eine nicht im Sinne des Artikels 11 der Hamburgischen Verfassung vorzeitig beendete Wahlperiode innehatten. Der Grund für die Diskrepanz zu der Länge der Wahlperiode, die sich – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – aus der ersten Alternative ergibt, erschließt sich nicht, zumal einige andere Bundesländer, die sich nicht bewusst für eine besonders kurze Mindestamtszeit entschieden haben (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen oder Hessen), die Änderung längst vollzogen haben. Es ist nicht ersichtlich, warum ehemalige Mitglieder des Senats ein Ruhegehalt beziehen sollen, obwohl sie ihren Posten nicht für die Dauer einer vollen Wahlperiode bekleidet haben.

Noch unverständlicher ist die Tatsache, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage eine Ungleichbehandlung von Senatoren und Staatsräten besteht. Letztere haben in Hamburg Beamtenstatus und erhalten daher gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes erst nach mindestens fünfjähriger Dienstzeit ein Ruhegehalt. Diese Differenzierung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Die Änderung des Senatsgesetzes würde hier eine erforderliche Angleichung der Mindestamts beziehungsweise -dienstzeit zwischen Senatoren und ihren Staatsräten herstellen, wie sie etwa entsprechend in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz besteht.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Senatsgesetzes

§ 1

In § 14 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 des Senatsgesetzes in der Fassung vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 12. November 2014 (HmbGVBl. S. 484), wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung gilt nicht für Versorgungsleistungen an derzeitige Mitglieder des Senats.

Begründung:

Die Mindestamtszeit ist in den Minister- beziehungsweise Senatsgesetzen der Bundesländer sehr unterschiedlich ausgestaltet. Da sich Hamburg aber im Gegensatz zu anderen Ländern bislang nicht bewusst für eine besonders kurze Frist entschieden hat, ist eine Anpassung an die Dauer der Wahlperiode erforderlich und sinnvoll. Nur wenn Mitglieder des Senats für die volle Dauer von fünf Jahren – unabhängig davon, ob sie dies im Rahmen einer oder mehrerer Wahlperioden tun – dienen, ist der Bezug eines Ruhegehalts gerechtfertigt. Negativ ins Gewicht fällt bei der aktuellen Gesetzeslage zudem die unterschiedliche Behandlung von Senatoren und Staatsräten in Bezug auf das Ruhegehalt. Hier sollte eine Angleichung stattfinden.

In § 2 ist eine Sonderregelung für die aktuellen Mitglieder des Senats einzufügen, da diese Vertrauensschutz genießen. Insbesondere für solche Mitglieder, die erst im Laufe der derzeitigen Wahlperiode Senatoren geworden sind und deshalb noch keine vier Jahre Amtszeit hinter sich haben, wäre die Neuregelung ansonsten eine rückwirkende Schlechterstellung.